



Da der Klägerin ein Anspruch auf Gleichbehandlung zusteht, ist der diesem Anspruch entgegenstehende Bescheid vom 5.3.1992 aufzuheben. Die Kammer qualifiziert das Schreiben des Beklagten vom 5.3.1992 als Verwaltungsakt, weil es eine Regelung enthält, nämlich die endgültige, verbindliche Weigerung des Beklagten, dem Begehren der Klägerin zu entsprechen.

c) Dagegen kann die Klägerin keine Gleichbehandlung mit der JURIS GmbH beanspruchen.

Der JURIS GmbH wurde nämlich – ungeachtet ihrer auf Gewinnerzielung gerichteten privatwirtschaftlichen Ausrichtung – staatlicherseits eine Vorzugsstellung eingeräumt, die eine Privilegierung sachlich rechtfertigt. Zwischen der JURIS GmbH und der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister der Justiz und den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, wurde ein Vertrag über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der automatisierten Rechtsprechungsdocumentation abgeschlossen, der vorsieht, daß die obersten Gerichtshöfe des Bundes der JURIS GmbH auch Instanzrechtsprechung zur Nutzung überlassen, nachdem sie von den eigenen Dokumentationsstellen der obersten Gerichtshöfe dokumentarisch aufbereitet worden ist. Bereits darin ist ein Unterschied gegenüber der Klägerin, die sich nicht auf eine derartige Vereinbarung berufen kann, zu sehen. Im übrigen ergibt sich aus dem von dem Beklagten vorgelegten Schreiben des Bundesministers der Justiz vom 13.7.1987 an alle Gerichte der Länder, daß, was das Verhältnis zu JURIS anbetrifft, ein abweichender Tatbestand vorliegt. In diesem Schreiben werden die Gerichte nämlich aufgefordert, Entscheidungen auszuwählen und an die für die jeweilige Gerichtsbarkeit zuständige Dokumentationsstelle zu senden, um das System JURIS zu unterstützen.

*Kein Anspruch auf Gleichbehandlung mit juris*

## Anmerkung

Das Urteil stellt im Interesse von Rechtsstaat und Demokratie mit erfreulich deutlichen Worten klar, was die Gerichtsverwaltung an Urteilsöffentlichkeit schuldet. Es ist nicht zuletzt auch der prozessualen Hartnäckigkeit der Zeitschrift "steuertip" zu verdanken, daß die Gerichte Gelegenheit haben, einen Zustand zu beenden, der deutliche Züge eines feudalen Privilegienwesens trägt. Die im Urteil diesbezüglich mitgeteilten Fakten sprechen für sich.

Um seine Ansicht zu begründen, muß das VG Hannover allerdings die (befremdliche) These des BVerwG aus dem Weg räumen, eine Differenzierung danach, ob ein Urteile publizierendes Presseorgan fachwissenschaftlichen Ansprüchen genüge oder nicht, erlaube eine Ungleichbehandlung von "steuertip" und EFG. Die Widerlegung, die das VG Hannover dieser These widmet, ist ein argumentatorisches Glanzstück. Es zeigt (insofern auch ein Exempel für korrektes "distinguishing" in der Tradition des "case law reasoning"), daß die vom BVerwG herangezogene Entscheidung BVerwGE 47, 247 die vom BVerwG darauf gestützte Konsequenz nicht hergibt.

*Argumentatorisches Glanzstück: Widerlegung der BVerwG-These*

Nach der Lektüre dieser auf hohem Argumentationsniveau stehenden Passagen des Urteils ist der Leser enttäuscht, auf eine eher rudimentäre Erörterung der Frage zu stoßen, ob der "steuertip" auch Gleichbehandlung mit der juris GmbH verlangen kann. Der zentrale Satz lautet hier "Der JURIS GmbH wurde nämlich – ungeachtet ihrer auf Gewinnerzielung gerichteten privatwirtschaftlichen Ausrichtung – staatlicherseits eine Vorzugsstellung eingeräumt, die eine Privilegierung sachlich rechtfertigt". Das ist eine *petitio principii*, die man so offenkundig selten in Urteilen antrifft. Denn wenn es um die Frage geht, ob eine Privilegierung (also die Einräumung einer Vorzugsstellung) gerechtfertigt ist, wird man diese Frage schwerlich adäquat durch den Hinweis auf die Einräumung einer Vorzugsstellung beantworten können.

Abgesehen von dieser *petitio principii* liegt hier aber auch ein Bruch in der Argumentation des Gerichts, der letzten Endes genau so schwer wiegt, wie der Argumentationsfehler, den das Gericht dem BVerwG ins Stammbuch schreibt. Alle im Verhältnis "steuertip"/EFG ins Feld geführten Argumente hätten zu einer Gleichbehandlung mit der juris GmbH mit "ihrer auf Gewinnerzielung gerichteten privatwirtschaftlichen Ausrichtung" führen müssen. Insofern hätte es darum gehen müssen, die durch das Schreiben des Bundesministers der Justiz vom 13.7.1987 begründete Praxis auf ihre rechtliche Korrektheit zu prüfen, statt dieses Schreiben als Begründungsbeleg heranzuziehen. Es ist im Ergebnis sicher nicht richtig, daß es dem Staat erlaubt sein kann, sich bei einer in privatwirtschaftlicher Form ausgeübten Tätigkeit selbst zu privilegieren, und das zudem noch auf einem Feld, wo er (wie bei den Urteilen) als Produzent eine Monopolstellung genießt.

*Argumentationsbruch bei der Beurteilung des Anspruchs auf Gleichbehandlung mit juris*

*Maximilian Herberger*